

### Textgegenüberstellung

| <b>Geltende Fassung</b>   | <b>Vorgeschlagene Fassung</b>  |
|---|--|
|   | <i>Artikel I</i>   |
|   | <b>Gentechnikgesetz</b>  |
| <b>Verbot der Erhebung und Verwendung von Daten aus genetischen Analysen für bestimmte Zwecke</b>   | <b>Verbot der Verwendung von Daten aus genetischen Analysen für bestimmte Zwecke</b>   |
| § 67. Arbeitgebern und Versicherern einschließlich deren Beauftragten und Mitarbeitern ist es verboten, Ergebnisse von genetischen Analysen von ihren Arbeitnehmern, Arbeitssuchenden oder Versicherungsnehmern oder Versicherungswerbern zu erheben, zu verlangen, anzunehmen oder sonst zu verwerten. Von diesem Verbot sind auch das Verlangen nach Abgabe und die Annahme von Körpersubstanz für genanalytische Zwecke umfasst. | <p>§ 67. (1) Arbeitgebern und Versicherern einschließlich deren Beauftragten und Mitarbeitern ist es verboten, Ergebnisse <i>aus</i> genetischen Analysen von ihren Arbeitnehmern, Arbeitssuchenden oder Versicherungsnehmern oder Versicherungswerbern zu erheben, zu verlangen, anzunehmen oder sonst zu verwerten. Von diesem Verbot sind auch das Verlangen nach Abgabe und die Annahme von Körpersubstanz für genanalytische Zwecke umfasst.</p> <p>(2) Abs. 1 1. Satz gilt nicht für Versicherer einschließlich deren Beauftragte und Mitarbeiter, soweit es sich um Ergebnisse aus genetischen Analysen des Typs 1 von Versicherungsnehmern und Versicherungswerbern handelt und daraus keine Rückschlüsse auf Ergebnisse aus genetischen Analysen des Typs 2, 3 oder 4 möglich sind.</p> |
| .....   | § 113b. § 67 GTG in der Fassung BGBl. I. Nr. xx/2016, tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft.   |
|   | <i>Artikel II</i>  |
|   | <b>Versicherungsvertragsgesetz</b>   |
| § 11a. (1) Der Versicherer darf im Zusammenhang mit Versicherungsverhältnissen, bei welchen der Gesundheitszustand des Versicherten oder eines Geschädigten erheblich ist, personenbezogene   | § 11a. (1) Der Versicherer darf im Zusammenhang mit Versicherungsverhältnissen, bei welchen der Gesundheitszustand des Versicherten oder eines Geschädigten erheblich ist, personenbezogene  |

|  |  |
|--|--|
| Gesundheitsdaten verwenden, soweit dies<br>1. zur Beurteilung, ob und zu welchen Bedingungen ein Versicherungsvertrag abgeschlossen oder geändert wird, oder<br>2. zur Verwaltung bestehender Versicherungsverträge oder<br>3. zur Beurteilung und Erfüllung von Ansprüchen aus einem Versicherungsvertrag unerlässlich ist. Das Verbot der Ermittlung genanalytischer Daten gemäß § 67 Gentechnikgesetz bleibt unberührt. | Gesundheitsdaten verwenden, soweit dies<br>1. zur Beurteilung, ob und zu welchen Bedingungen ein Versicherungsvertrag abgeschlossen oder geändert wird, oder<br>2. zur Verwaltung bestehender Versicherungsverträge oder<br>3. zur Beurteilung und Erfüllung von Ansprüchen aus einem Versicherungsvertrag unerlässlich ist. <i>Das Verbot der Verwendung von Daten aus genetischen Analysen gemäß § 67 Gentechnikgesetz bleibt unberührt.</i> |
| § 191c. (1) bis (16).....  | § 191c. (1) bis (16).....<br><br>(17) § 11a Abs.1 in der Fassung BGBl. Nr. xx/2016 tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft.  |
|  |  |